

Satzung über Gebühren und Kosten für die Bibliothek der Stadt Dettelbach

Vom 21.01.2025

Die Stadt Dettelbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8. des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung:

1. Benutzung

- 1.1. Für die Benutzung der Bibliothek einschließlich der Erstaussstellung des Benutzerausweises wird eine Jahresgebühr bei
- | | |
|--|---------|
| Personen ab dem vollendeten 4 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 0,00 € |
| Personen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte in Höhe von | 6,00 € |
| Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen in Höhe von erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kindergärten und Schulen. | 13,00 € |
- 1.2. Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
- | | |
|--|--------|
| 1.2.1. Ausleihe von Computer- und Konsolenspielen
Pro Medieneinheit und Woche | 1,00 € |
| 1.2.2. DVDs bis einem Jahr nach der Anschaffung
Pro Medieneinheit und Woche | 1,00 € |
| 1.2.3. Fernleihe entsprechend der gültigen Leihverkehrsordnung | |
| 1.2.4. Kopien, Ausdrucke zum entsprechenden Selbstkostenpreis | |

2. Kosten in besonderen Fällen

- 2.1. Für die Verletzung von Benutzerpflichten gelten folgende Kosten:
- 2.1.1. Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt:
- | | |
|--|--------|
| Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,50 € |
| Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen | 1,00 € |
- 2.1.2. Bearbeitungsentgelt bei Schadensersatzpflicht gemäß § 5 der Benutzungsordnung
- | | |
|---|--|
| im 1. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 100 % | |
| im 2. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 75 % | |
| im 3. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 50 % | |
| ab dem 4. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 25 % | |
- jeweils zuzüglich einer Einarbeitungspauschale von 2,50 €
- Ausgenommen hiervon sind Non-Print-Medien. Für Medienersatz und Einarbeitung wird hierfür ein individuelles Entgelt erhoben.
- 2.2. Im Falle des Verlusts oder Beschädigung des Benutzerausweises wird ein Bearbeitungsentgelt von in Höhe von 5,00 € erhoben.

3. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Die Satzung über Gebühren und Kosten für die Bibliothek der Stadt Dettelbach vom 21.06.2022 tritt mit genanntem Datum außer Kraft.

Dettelbach, 21.01.2025

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister